Institutionelles Schutzkonzept
gegen sexualisierte Gewalt
für die
Seelsorge bei Menschen mit Behinderung –
inklusiv und familienorientiert
im Dekanat Schwäbisch Hall

Kontakt:

Petra Dostan

Seelsorgerin bei Menschen mit Behinderung

Dekanat Schwäbisch Hall
Kurzer Graben 7/4
74523 Schwäbisch Hall
Tel: 015560570718
Petra.Dostan@drs.de
www.wir-sind-mittendrin.drs.de

Träger: Diözese Rottenburg- Stuttgart

Stand: 31.01.2025

Kontaktdaten:

https://www.wir-sind-mittendrin.drs.de
https://wir-sind-mittendrin.drs.de/kontakt-adressen.html

Träger:
Diözese Rottenburg-Stuttgart

1 Inhalt

1. Unsere Einrichtung und unser Leitbild 3
2. Verhaltenskodex 4
3. Risikoanalyse 4
   3.1 Veranstaltungen 5
   3.2 Räume 6
   3.3 Körperkontakt, pflegerische Tätigkeiten und Assistenzen 7
4. Verhaltensregeln 10
   4.1 Eigenes Verhalten 10
   4.2. Pädagogisches Handeln 10
   4.3 Präventive Strategien 11
5. Mitarbeitende im Ehrenamt – Personalauswahl und -entwicklung 11
6. Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 12
7. Beschwerdemanagement 13
   7.1 Ansprechstellen 13
8. Interventionsplan bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisiert Gewalt 14
   8.1 Bei akuter Bedrohung: 15
   8.2 Keine akute Notlage: 15
      8.2.1 Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende 16
      8.2.2 Sexualisierte Übergriffe zwischen Schutzbefohlenen 16
      8.2.3 (Sexualisierte) Gewalt außerhalb der Fachstelle 16
9. Qualitätsmanagement 17
10. Öffentlichkeitsarbeit 17
11. Beschluss 17
12. Anhang 18
   12.1 Gesetzliche Grundlagen 18
   12.2 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart 19
   12.3 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche/ Beschäftigte 22
   12.4 Formular zur Meldung von Missbrauch an die Kommission sexualisierter Gewalt 25

1. Unsere Einrichtung und unser Leitbild

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gibt es in verschiedenen Dekanaten die Stelle Seelsorge bei Menschen mit Behinderung - inklusiv und familienorientiert. Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und Personen aus ihrem Umfeld (Familienmitglieder, Betreuungspersonal, Lehrer:innen, etc.) finden Beratung, Begleitung und Unterstützung für Tauf-, Erstkommunion- und Firmkatechese, sowie seelsorgerliche Aufmerksamkeit in belastenden Situationen (Tod und Trauer, Lebenswenden, Krankheiten, etc.). Die Stelle der Seelsorge bei Menschen mit Behinderung – inklusiv und familienorientiert vernetzt Kirchengemeinden und Einrichtungen der Behindertenarbeit, bietet Aktivitäten zur Freizeitgestaltung an und feiert Gottesdienste mit und für Menschen mit Behinderung.

Vergleiche „Konzepte Nr. 14, Seelsorge bei Menschen mit Behinderung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, inklusiv und familienorientiert“.

Dieses Schutzkonzept soll dabei helfen, Schutz- und Kompetenzräume herzustellen, in denen die uns anvertrauten Menschen vor Missbrauch bewahrt sind, sich mitteilen können und Hilfe erfahren, wenn sie Übergriffe durch Dritte erleiden.

2. Verhaltenskodex

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart an. (Anlage A3)

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen. Ein unterschriebenes Originalexemplar wird in der Personalakte abgelegt.

3. Risikoanalyse

Es ist uns bewusst, dass wir als erwachsene und nicht behinderte Mitarbeiter:innen eine gewisse Macht gegenüber den von uns betreuten Menschen mit Behinderung haben und diese nicht missbraucht werden darf.

Die Risikoanalyse soll mögliche Gefahren in den Alltagssituationen und Räumlichkeiten aufzeigen, damit Risiken für sexuellen Missbrauch und andere Formen von Gewalt so weit wie möglich reduziert werden können. Das Bewusstsein der Gefahrenmöglichkeiten soll eine Kultur von Achtsamkeit, Offenheit und Ehrlichkeit schaffen und beibehalten.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer Risikoanalyse aus unserer Sicht besondere Aufmerksamkeit:

- Religionsunterricht
- Gruppenangebote: singen, spielen, beten, Gottesdienste, Pilgern, Katechese, etc.
- Einzelangebote: seelsorgerliches Gespräch, Hausbesuch
- Einzelsituationen: Begrüßung, Trost, mangelndes Bewusstsein zu Nähe und Distanz durch kognitive Beeinträchtigung, etc.
- Pflegerische Situationen: Assistenz beim Hände- und Gesicht waschen, Toilettengang, Grundpflege bei mehrtägigen Angeboten, etc.

3.1 Veranstaltungen

- Begleitung im Einzelgespräch
- Gruppentreffen (Gottesdienstvorbereitung, Besinnungstag)
- Pilgern
- Mehrtätige Veranstaltungen mit Übernachtung
- Mehrtätige Veranstaltungen ohne Übernachtung
- Hausbesuche (hier kann ich das „Setting“ nicht bestimmen)
- Fahrdienste (MFG)
- Gottesdienste
- Besuche in Einrichtungen
- Schule (<= Schutzkonzept der Schule)
- Telefonkontakte
- Soziale Medien z.B.
- Videokonferenzen

Geringes Risiko	Begründung/Rahmenbedingungen
	- Mehrere Verantwortliche, die sich gegenseitig im Blick haben und korrigieren - Geschulte Mitarbeiter:innen, - Gut einsehbar, Plenum - Bezugspersonen sind dabei (sicherer Rahmen)
Erhöhtes Risiko	
	- Verantwortung durch externe Betreuung (neuer Rahmen) - Praktikat:innen in Begleitung - Situationen 1:1 - Längerer Zeitraum, der mehr Körperpflege erfordert
Hohes Risiko	
	- Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Praktikant:innen in selbstständigen, übertragenen Aufgaben - Viel Kontakt mit dem öffentlichen Raum - Viele Situationen und Aktionen in 1:1 (Mitarbeiter:in - Klient) - Viel Körperpflege - Langer Zeitraum - Mehr freie, unbeaufsichtigte Zeit - Gefährdung, die von anderen Teilnehmer:innen ausgeht

Verhaltensregeln:

- Entscheidungsmöglichkeiten geben bzgl. Assistent („Wer soll/darf mich auf die Toilette begleiten/ bei Spielen an der Hand führen, etc.“)

- Teilnehmer:innen stark machen, Selbstfürsorge fördern

- Verhaltensregeln werden partizipativ definiert (für körperliche Nähe, z.B. In-den-Arm-nehmen, auf den Schoß nehmen)

- nötigenfalls Verhalten modifizieren (Wie müssen Spiele, Körperübungen, etc. verändert werden, dass sie nach heutigen Maßstäben geeignet sind?)

- bei Spielen Menschen nicht objektifizieren

- Feedback und behinderungsspezifische Beschwerdemöglichkeiten bedenken

- genügend Aufsichtspersonal einplanen

- gut prüfen: wen nehme ich mit ins Team und für welche Aufgaben wird die Person eingesetzt (kennenlernen der Personen und Einschätzung der Eignung)

- Kommunikation mit Kooperationspartnern, Betreuungspersonen, Team, Tagungseinrichtung ermöglichen (Auswertungsrunden, Blitzlichter, Besprechungen, etc.)

- interdisziplinäre Planung im Vorfeld (Kenntnis der Räume und Risikoanalyse)

- Personalpolster einplanen (je länger die Veranstaltung umso nötiger)

- Grenzen akzeptieren und im Notfall Aktion abbrechen

- Notruf- und Notfallnummer(n) greifbar haben (Eltern, zusätzliches Betreuungspersonal, etc.)

3.2 Räume

In der Arbeit Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen sind wir in unterschiedlichen Räumen z.B. Büro, Gemeindehäuser, Kirchen, Einrichtungen, etc. tätig.

<table>
<tr><td colspan="2">Räume mit geringer Gefährdung</td></tr>
<tr><td>• Saal
• Eingangsbereich</td><td>Diese Räume sind:
• gut einsehbar
• nicht verschlossen
• mit Publikumsverkehr
• barrierefrei für alle zugänglich
• Regeln sind mit Schutzbefohlenen erarbeitet und transparent</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Verhaltensregeln:</u>
• Ich achte darauf, dass sich alle Personen im Raum wohlfühlen.
• Die Personen werden mit dem Räumen vertraute gemacht (Fluchtwege…)
• Ich achte darauf, dass die Räume von außen zugänglich sind.
• Ich achte darauf, dass die Räume gut beleuchtet sind.
• Alle Personen bekommen den Platz den sie benötigen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="2">Räume mit mittlerer und hoher Gefährdung</th></tr>
<tr><td>• Kirche
• Büro
• Besprechungszimmer
• Funktionsräume
• Auto/Bus/Zug

• Toilette
• Schlafräume</td><td>• nicht barrierefrei für alle zugänglich
• eng, wenig Platz
• nicht freizugänglich
• nicht von außen einsehbar

Diese Räume weisen eine hohe Intimität der Schutzbefohlenen auf und stellen deshalb einen besonderen Gefährdungsraum dar.

• Schutzbefohlene sind vor den Blicken anderer geschützt
• Räume werden nicht abgeschlossen, können aber bei Bedarf zugemacht werden
• Geschlechter sensibel</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Verhaltensregeln:</u>

• Ich achte darauf, dass Schutzbefohlene ungestört auf die Toilette gehen, gewickelt werden oder sich umziehen können – vor Blicken anderer geschützt.
• Die Regeln werden in den jeweiligen Gruppen festgelegt und auf die Einhaltung wird geachtet.
• Wenn die Räume auch von Externen (Handwerkern…) genutzt/besucht werden, achte ich darauf, dass dies nicht zeitgleich geschieht.
• Ich mache mich im Vorfeld von Veranstaltungen mit den Räumlichkeiten (ihren Chancen und Risiken) vertraut.</td></tr>
</table>

3.3 Körperkontakt, pflegerische Tätigkeiten und Assistenzen

In unserer Arbeit assistieren wir immer wieder bei Aktivitäten des täglichen Lebens (Assistenz beim Essen, Hilfestellung beim Führen von Gabel/Löffel, Führen des Trinkbechers, öffnen des Hosenknopfes zur Vorbereitung des Toilettengangs, etc.) oder kommen in die Lage konkrete pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen. (Hände/ Gesicht waschen, Begleitung beim Toilettengang, Assistenz beim Umkleiden, etc.) Als

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sind wir hierfür meist weder ausgebildet noch sind diese Tätigkeiten in der Arbeitsbeschreibung der Seelsorger:innen aufgenommen. Es obliegt der/dem Stelleninhaber:in in welchem Maß er/sie für diese pflegerischen Tätigkeiten zur Verfügung steht bzw. in wie weit er/sie sich in der Lage fühlt diese Aufgaben zu übernehmen. Die je eigenen Grenzen der Seelsorgerin/ des Seelsorgers müssen Beachtung finden.

	Mögliches Risiko	**Regeln**
Gruppenangebote (Singen, Beten, Spielen, Gottesdienst, Pilgern, …)	Räumliche Nähe (z.B. dicht nebeneinandersitzen), Körperkontakt	Wir halten einen angemessenen (ggf. altersabhängigen) Abstand zu dem Schutzbefohlenen. Dies wird den Schutzbefohlenen kommuniziert (z.B. „mit vierzehn kannst Du nicht mehr auf meinem Schoß sitzen.“) Beim Spielen, Tanzen usw. achten wir darauf, dass keine unangemessenen Berührungen stattfinden und wählen die Angebote entsprechend aus. Wir lassen die freie Entscheidung, bei Angeboten mit Körperkontakt mitzumachen und fragen ggf., ob Unterstützung gewünscht ist. Stehen mehrere Personen zur Unterstützung zur Verfügung, wird eine Auswahlmöglichkeit angeboten.
Körperkontakt in Einzelsituationen (z.B. Begrüßung, Trost spenden)	Körperkontakt bekommt eine sexuelle Komponente	Wir fragen nach, ob der Kontakt (z.B. die Umarmung) gewünscht ist. Wir beachten die Dauer des Kontakts. Wir definieren auch für uns selbst, was für uns angemessen ist. Bei mehreren Mitarbeiter:innen sprechen wir uns ab und legen ggf. Regeln fest.
(Körper-)Pflege in Notfällen (einnässen, einkoten, erbrechen, …)	Sicht- und ggf. unmittelbarer Kontakt mit intimen Bereichen	Der Maßstab muss sein: alles, was die Betroffenen selbst können, sollen sie tun; so wenig Sicht- und körperlicher Kontakt wie möglich. Wir beachten die Schamgrenze der Klient:innen. Die Maßnahme sollte in geschützten und geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Alle Aktivitäten (z.B. Ausflüge) sollten demensprechend ausgewählt werden.

Grundpflege bei länger dauernden Angeboten, ggf. mit Übernachtung	Sicht- und ggf. unmittelbarer Kontakt mit intimen Bereichen	Der Maßstab muss sein: alles, was die Betroffenen selbst können, sollen sie tun. So wenig Sicht- und körperlicher Kontakt wie möglich. Wir beachten die Schamgrenze der Klient:innen. Die Maßnahme sollte in geschützten und geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern ist abgeklärt, wer diese Pflege übernimmt und wie sie durchgeführt wird.
Mitarbeiter:innen, die Assistenz leisten	Räumliche Nähe (Körperkontakt), Sicht- und ggf. unmittelbarer Kontakt mit intimen Bereichen.	Assistent:innen werden in ihre Tätigkeit eingeführt und sind mit dem Schutzkonzept vertraut.

<u>Grundsätzliches</u>:

Für gemischtgeschlechtliche Gruppen versuchen wir, jeweils (mindestens) eine volljährige männliche und weibliche Begleitperson einzuplanen.

Wir reflektieren unsere Veranstaltungen und bieten auch den Teilnehmer:innen Möglichkeiten für Rückmeldungen an.

Besondere Situationen können im Sinne der kollegialen Beratung in den Regionalgruppen besprochen werden.

Nötigenfalls lassen wir uns extern beraten oder nehmen Supervision in Anspruch.

4. Verhaltensregeln

In unserer Arbeit legen wir Wert auf einen natürlichen, herzlichen und angemessenen Umgang mit den Menschen, denen wir begegnen. Vor allem Kinder und auch erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung brauchen für eine gesunde Entwicklung je nach Situation und je nach individuellen Bedürfnissen Nähe und Trost. Deshalb ist Körperkontakt unvermeidbar und gewünscht.

Bei der Begrüßung entsteht in den meisten Fällen Körperkontakt mit den Schutzbefohlenen. Es wird die Hand gegeben oder sie werden umarmt. Zu Körperkontakt kommt es außerdem, wenn unsere Schutzbefohlenen Hilfestellung beim Aus-, An- oder Umziehen benötigen.

Im Alltag entstehen Situationen, in denen Körperkontakt unumgänglich ist: Handführung beim Ausüben von Tätigkeiten (Brot schneiden, würfeln beim Spiel, etc.), Führen in unbekanntem Terrain (über die Straße gehen, Raumerkundung in einem fremden Gebäude), therapeutische Berührung zur Körperwahrnehmung und/oder Beruhigung (am Oberarm berühren zur Herstellung von Aufmerksamkeit, über den Rücken streichen um sich selbst zu spüren und wieder bei sich sein zu können, …).

4.1 Eigenes Verhalten

Wir reflektieren und evaluieren unser Verhalten. Im Mittelpunkt stehen die gegenseitige Achtsamkeit und der Respekt gegenüber Schutzbefohlenen, Kolleginnen und sich selbst. Partizipation und Beschwerdemöglichkeit sind wichtige Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit.

4.2. Pädagogisches Handeln

Wir bauen eine vertrauensvolle Beziehung auf, die die Voraussetzung für unser pädagogisches Handeln ist.

Durch pädagogische Angebote und Projekte sensibilisieren wir unsere Schutzbefohlenen in Bezug auf die Rechte über ihren eigenen Körper, dessen Wahrnehmung und deren Ich-Kompetenz.

Folgende Ziele stehen dabei im Fokus:

- Soziale und emotionale Kompetenz sowie Selbstbewusstsein stärken
- Stärken fördern
- Gemeinschaft fördern
- Selbstwirksamkeit stärken

Durch Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten werden die Schutzbefohlenen gehört, gesehen und ernst genommen.

4.3 Präventive Strategien

- Wir stärken die Schutzbefohlenen in ihrem Recht, ein „Nein“ laut auszusprechen und in ihrer Pflicht, ein „Nein“ zu akzeptieren!
- Wir schaffen eine Vertrauensbasis, in der unter Wahrung der Schamgrenze aller, alles zur Sprache kommen kann und darf.
- Wir ermutigen Schutzbefohlene, eigene Grenzen wahrzunehmen und unterstützen Sie darin diese einzuhalten.
- Wir achten auf die Körpersprache des Anderen und nehmen die Grenzen unseres Gegenübers wahr und respektieren diese.
- Wir achten die eigene und die Intimsphäre des Anderen. Schutzbefohlenen entscheiden, so weit möglich, selbst wer sie in pflegerischen Tätigkeiten begleitet und unterstützt oder bei Aktivtäten des täglichen Lebens assistiert.
- Seelsorger:innen führen Körperkontakt nicht bewusst herbei. Von Schutzbefohlenen eingeforderter Körperkontakt wird in angemessene Bahnen gelenkt. (Bsp.: Ein Jugendlicher Umarmt den Katecheten häufig. Vereinbarung treffen, dass zur Begrüßung eine Umarmung okay ist, sonst aber Nähe über nebeneinander-sitzen oder gelegentliches Hand-auf-die-Schulter-legen hergestellt werden kann.)
- Das Küssen von Schutzbefohlenen durch Mitarbeiter:innen ist grundsätzlich untersagt. Wollen Kinder Mitarbeiter:innen küssen, so vermitteln wir ihnen verbal und nonverbal, dass wir nicht geküsst werden möchten.
- Auch wir haben Grenzen, die wir wahrnehmen und benennen dürfen. Darin sind wir auch Vorbild für die Kinder.

5. Mitarbeitende im Ehrenamt – Personalauswahl und Personalentwicklung

In unseren Tätigkeiten arbeiten wir immer wieder ehrenamtlichen zusammen. Sie unterstützen und bereichern die Angebote für Menschen mit Behinderung.
Bei der Mitarbeitergewinnung sollen folgende Punkte thematisiert werden:

- Präventionsstandards (Verhaltenskodex, Führungszeugnis und Teilnahme an Präventionsveranstaltung nach Vorgabe der Diözese)
- Grundhaltung in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung (Würde des Menschen, Respektvoller und wertschätzender Umgang, angemessenes Verhalten)
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenz bei Grenzüberschreitendem Verhalten
- Informations- und Meldewege bei sexuellem Missbrauch

Je nach persönlicher und fachlicher Eignung sind Mitarbeiter:innen im Ehrenamt mit unterschiedlichen Aufgaben vertraut.

Je nach Intensität des Kontakts, Form der Tätigkeit und Dauer des ehrenamtlichen Engagements sind folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist der Stelleninhaber/ die Stelleninhaberin der Stelle Seelsorge bei Menschen mit Behinderung im jeweiligen Dekanat. Diese:r wurde auf Verschwiegenheit verplichtet. Die Aufbewahrung der Dokumente und deren Dokumentation erfolgt unter den geltenden Richtlinien des Datenschutzes der entsprechenden Einrichtung.

6. Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung tätig sind, sind verpflichtet an Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch teilzunehmen.

Bei beschäftigten Mitarbeitenden ist der oder die jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch die Dienststelle.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die/der jeweilige Inhaber der Stelle Seelsorge bei Menschen mit Behinderung im Dekanat dafür verantwortlich.

> Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer solchen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person

7. Beschwerdemanagement

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Der/die Stelleninhaber:in der Stelle Seelsorge bei Menschen mit Behinderung – inklusiv du familienorientiert trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine Feedback- und Fehlerkultur mit folgenden Maßnahmen:

- Auswertungsrunden bei Freizeiten und Aktivitäten (Blitzlicht, Daumen hoch/Daumen runter)
- „Kunden“-Befragung über Auswertungsbögen
- Verbalisierung, dass Feedback gewünscht ist
- Hörende Haltung vs. Verteidigungshaltung

7.1 Ansprechstellen

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden über Grenzverletzungen sollen folgende Personen angesprochen werden:

- Die Leitung der Stelle Seelsorge bei Menschen mit Behinderung im entsprechenden Dekanat.
  oder
- Der Dekan des entsprechenden Dekanats.

Folgende Kontaktadressen gelten bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts:

Stand März 2023

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage des Dekanats https://dekanat-sha.de/praevention/ veröffentlicht.

Weitere Hilfsangebote auf https://praevention-missbrauch.drs.de/hilfsangebote.html

8. Interventionsplan bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserem Fachbereich Seelsorge bei Menschen mit Behinderung sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist der Fachbereich Seelsorge bei Menschen mit Behinderung zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

8.1 Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r akut bedroht sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

(0800 55 530, oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)

Kontakt zur Fachberatungsstelle/

Familien- und Erziehungsbereitungsstelle Landkreis Schwäbisch Hall
Frau Boullion
Schillerstraße 40
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791 755-6161
E-Mail: beratung-gegen-gewalt@LRASHA.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Schwäbisch Hall e.V.

Unterlimpurger Straße 10/2
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791 - 9 78 19-100
Telefax: 0791 - 9 78 19-102
E-Mail: info@kinderschutzbund-sha.de

Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

8.2 Keine akute Notlage:

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[1] in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in Anlage 2 aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

[1] Die örtliche spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

8.2.1 Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der Dekan informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass hauptamtliche Mitarbeitende der Seelsorge bei Menschen mit Behinderung sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben oder der/die Leiter:in der Fachstelle, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass ehrenamtlich Mitarbeitende der Seelsorge bei Menschen mit Behinderung sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der/ die Leiter:in der Fachstelle, bzw, entsprechend der Dekan ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[2] sowie die/ den gewählte:n Vorsitzenden des Dekanatsrates.

- Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät das Dekanat zum Umgang mit dem Vorwurf.[3]
  Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.

8.2.2 Sexualisierte Übergriffe zwischen Schutzbefohlenen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Schutzbefohlenen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.
Zur fachlichen Beratung beziehen wir eine spezialisierte Fachberatungsstelle, eine Insoweit erfahrene Fachkraft oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der Träger wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

8.2.3 (Sexualisierte) Gewalt außerhalb der Fachstelle

Haben Mitarbeiter:innen den Verdacht, dass Schutzbefohlene Gewalt außerhalb der Einrichtung erleben, beispielsweise innerhalb ihrer Familie, so besteht ein gesetzlicher Schutzauftrag und die danach geltenden Schritte sind zu unternehmen (siehe gesetzliche Grundlagen im Anhang).

[2] Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch
[3] Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

9. Qualitätsmanagement

Uns ist bewusst, dass ein Schutzkonzept erst dann seine Wirkung entfaltet, wenn es im Alltag gelebt wird. Aus diesem Grund kümmern sich die Leitungen der Einrichtungen darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung von Teamsitzungen kommen. Außerdem thematisieren die Mitarbeiter:innen die Inhalte des Schutzkonzeptes immer wieder im alltäglichen Umgang mit den Schutzbefohlenen und bei Treffen mit deren Angehörigen.

Mindestens alle 5 Jahre wird das Schutzkonzept auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Wir veröffentlichen das institutionelle Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege unserer Fachstelle in einer Weise, dass sich sowohl unsere Schutzbefohlenen als auch Ihre Eltern und Mitarbeiter:innen die Inhalte erschließen können.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Seelsorge für Menschen mit Behinderung leicht zugänglich eingestellt.

b) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden, nach vorangegangener partizipativer Erarbeitung, bei Planungstreffen für Freizeitangebote und katechetische Aktionen vorgelesen und ggf. ausgeteilt.

c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden veröffentlichen wir auf der Homepage www.wir-sind-mittendrin.drs.de, ggf. mit entsprechendem Link zu den Dekanaten.

d) Ein Schutzkonzept in leichter Sprache wird erstellt und veröffentlicht.

11. Beschluss

Dieses Schutzkonzept wurde unter Beteiligung der AG Seelsorge erarbeitet. Es wird durch den zuständigen Dekan, Thomas Hertlein, in Kraft gesetzt.

Schwäbisch Hall, 06.02.25 Thomas Hertlein

Ort, Datum, Unterschrift:

12. Anhang

Verzeichnis der Anlagen zum institutionellen Gewaltschutzkonzept für die Seelsorge bei Menschen mit Behinderung

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesteilhabegesetz (2023)

§ 75 Abs. 2 SGB XII (Grundlage für erweitertes Führungszeugnis in Einrichtungen, die nach SGB XII finanziert werden.)

Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html)
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html)

Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

→ „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

→ „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KAblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)

→ „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

→ „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

→ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

→ Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 15.11.2023)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

→ „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

12.2 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

* Ausfertigung für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS

I. Präambel

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen sichere Orte sind. Die Dienstgeber sorgen dafür, dass jede/-r Beschäftigte vor Übergriffen, vor Gewalt, vor Diskriminierung, gleichgültig aus welchen Gründen, an seinem Arbeitsplatz geschützt ist. Die Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Beschäftigten. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Beschäftigten

Ich,

Nachname, Vorname	Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als in

Berufsbezeichnung	Einrichtung, Dienstort

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin, zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigen- verantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im dienstlichen Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

   Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische oder körperliche sexualisierte Gewalt angetan wird.

Ich beziehe, gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich werde mich informieren über

   die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger;

   die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme.

   Diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst, handle nachvollziehbar und ehrlich, missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) teil.

Ort, Datum	**Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter**
Ort, Datum	**Unterschrift Dienstgeber**

12.3 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche/ Beschäftigte

Verhaltenskodex

der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch*

präventi on

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

* Ausfertigung für Ehrenamtliche und beschäftigte Mitarbeitende ohne Arbeitsvertrag nach A

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Beschäftigten oder Ehrenamtlichen

Ich,

Nachname, Vorname	Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

in

Bezeichnung der Tätigkeit	Einrichtung, (Dienst)-Ort

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigen- verantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

   Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

   - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.

   - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich informiere mich über

   - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,

   - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.

   Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum **Unterschrift**

Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 10.11.2015

(20) Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch

VERTRAULICH
An die
Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

1. Berichterstatter
2. Betroffene Einrichtung
3. Sachverhalt
4. Ergebnis der Ermittlungen
5. Eingeleitete Maßnahmen
6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet ☐ ja ☐ nein
7. Bischof informiert ☐ ja ☐ nein
Datum Unterschrift

Downlaod aller relevanten Materialien unter:

https://praevention-missbrauch.drs.de/materialien-downloads/erweitertes-fuehrungszeugnis-selbstauskunftserklaerung-verhaltenskodex.html